

Satzung des BDK Landesverbands Rheinland-Pfalz

Beschlossen auf dem 1. außerordentlichen Landesdelegiertentag der 13. Amtsperiode am 02.11.2022

Präambel

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., ist Mitglied im Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK e.V.), der 1968 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten gegründet wurde. Die Gründung des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz fand 1970 in Mainz statt. Auf Beschluss des 13. Landesdelegiertentages 2021 soll der Landesverband Rheinland-Pfalz die Rechtsform eines eingetragenen Vereins annehmen.

Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz ist parteipolitisch unabhängig und bekennt sich seit seinem Bestehen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er und seine Mitglieder bekennen sich zu den nachfolgenden Werten:

- » Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen
- » Chancengleichheit und Vielfalt
- » Aktives Eintreten gegen jegliche Form von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung
- » Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- » Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung oder sexuellen Orientierung

Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK Landesverband Rheinland-Pfalz.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz in seiner Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen das generische Maskulinum, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Rheinland-Pfalz.«. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „BDK Landesverband Rheinland-Pfalz.“.
2. Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz ist ein rechtsfähiger Verein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt ab diesem Zeitpunkt den Zusatz e.V..
3. Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz ist Mitglied im Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK).

Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz und Gerichtsstand in 56154 Boppard. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der BDK ist ein gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller sonstigen Personen, die im Bereich der Verbrechensbekämpfung tätig sind oder waren.
2. Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele ergeben sich auch aus dem Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.
4. Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz erkennt das geltende Tarifrecht an. Er setzt sich über den BDK e.V. auf Bundesebene für das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen ein und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.

Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz durch Übernahme der für die Rechtswahrung notwendigen Kosten und auch sonstige Sozialleistungen entsprechend den Regelungen in seinen jeweiligen Ordnungen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Organisation des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz

Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz untergliedert sich in Bezirksverbände. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 5 Organe des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz

Die Organe des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz sind:

- a. der Landesdelegiertentag (LDT) gemäß § 6
- b. der erweiterte Landesvorstand gemäß § 9
- c. der Landesvorstand (LAVO) gemäß § 8 und
- d. der geschäftsführende Landesvorstand (gfLaVo) gemäß § 7

§ 6 Der Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag ist das oberste Beschlussorgan des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz. Er setzt sich mit stimmberechtigten Delegierten zusammen aus
 - a. dem erweiterten Landesvorstand

- b. weiteren durch die Bezirksverbände gewählten Delegierten. Die Bezirksverbände können dabei pro angefangenen 10 Mitgliedern je 1 Delegierte entsenden
 - c. Die Gesamtzahl der Delegierten des LDT wird auf eine Höchstgrenze von insgesamt 65 Personen begrenzt. Die Festlegung der Anzahl der Delegierten aus den Bezirksverbänden erfolgt bei Erreichen der Höchstgrenze abweichend von Ziffer b. gemäß dem Mitgliederanteil der einzelnen Bezirke, bezogen auf die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbands.
 - d. Benennt ein Bezirksverband weniger als die ihm zustehende Anzahl von Delegierten, so können die fehlenden Delegierten durch solche aus anderen Bezirken ausgeglichen werden. Die Zahl dieser Mandate wird gemäß der jeweiligen prozentualen Mitgliederanteile auf die Bezirksverbände verteilt, die zusätzliche Delegierte entsenden wollen. Dabei darf der Anteil der Delegierten eines Bezirks nicht größer als 49 % der Gesamtzahl der Delegierten sein.
 - e. Bei der Einberufung des LDT ist darauf zu achten, dass die Zahl der geborenen Delegierten weniger als ein Drittel der rechnerischen Mehrheit der Delegierten beträgt. Wird dieses Delegiertenverhältnis mit dem oben genannten Verfahren nicht sichergestellt, so müssen weitere Überhangmandate an Mitglieder der Bezirksverbände vergeben werden, bis das vorgegebene Delegiertenverhältnis erreicht ist. Die Verteilung der Mandate erfolgt ebenfalls nach den jeweiligen prozentualen Mitgliederanteilen.
2. Ohne Stimmrecht nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
- a. die Kassenrevisoren,
 - b. der Datenschutzbeauftragte des Landesverbandes
3. Die auf einem aktuellen Landesdelegiertentag ausgeschiedenen Mitglieder des gflaVo bleiben auf diesem Landesdelegiertentag stimmberechtigt.
- Der Landesdelegiertentag findet alle 5 Jahre statt und muss bis zum 31.12. des 5. Jahres nach dem letzten regulären Landesdelegiertentag durchgeführt werden. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der geschäftsführende Landesvorstand. Der Termin wird vom geschäftsführenden Landesvorstand spätestens 6 Monate vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 2 Monate vor Beginn einberufen. Der geschäftsführende Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der Landesdelegiertentag als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet.
- Sofern besondere Umstände die Einberufung eines außerordentlichen Landesdelegiertentages (aoLDT) erforderlich machen, kann dieser vom Landesvorstand mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen und spätestens einen Monat vor Beginn in schriftlicher Form per Post oder per eMail unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- Ein Landesdelegiertentag ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung in Textform von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Landesvorstand beantragt wird (aoLDT). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Darüber hinaus können nur Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
4. Die Einberufung des Landesdelegiertentags erfolgt durch schriftliche Einladung per Post oder per E-mail.
 5. Die Tagesordnung ist zusammen mit den erforderlichen Anlagen spätestens 14 Tage vor Beginn des Landesdelegiertentages den Delegierten zu übersenden.
 6. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den geschäftsführenden Landesvorstand angeordnet werden. Die weiteren Einzelheiten können in einer Wahl- und Versammlungsordnung geregelt werden.
 7. Die satzungsgemäßen Organe gemäß § 5 sind berechtigt, bis spätestens sechs Wochen vor dem Tag des LDT bei dem geschäftsführenden Vorstand Anträge an den Landesdelegiertentag zu stellen. Die Delegierten und die Mitglieder der Bezirke gemäß § 4 können Anträge ebenfalls bis spätestens 6 Wochen vor dem LDT über ihre Bezirksvorstände stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen über den geschäftsführenden Landesvorstand bei der Antragsprüfungskommission gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn des LDT bekanntzugeben.

8. Nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Ziffer 7 und während des Landesdelegiertentags können begründete Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Das weitere Verfahren regelt die Versammlungs- und Wahlordnung (VWO).
9. Eine Übersendung von Unterlagen per E-Mail ist zulässig.
10. Der Landesdelegiertentag ist ungeachtet der tatsächlich erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
11. Über den Landesdelegiertentag ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist zu unterzeichnen von dem gewählten Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer.
12. Das Protokoll ist den Delegierten schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben. Dabei gilt das Protokoll bei der Versendung mittels Post in entsprechender Anwendung von § 4 Verwaltungszustellungsgesetz am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe gegenüber dem gLaVo anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.
13. Der Landesdelegiertentag ist zuständig für die:
 - a. Beschlussfassung über von Satzungsänderungen
 - b. Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung (VWO)
 - c. Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung,
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des erweiterten Landesvorstandes, des Berichtes der Kassenrevisoren und Entlastung des erweiterten Landesvorstandes
 - e. Entlastung des gLaVo,
 - f. Wahl des gLaVo,
 - g. Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - h. Einrichtung von Fachbereichen gemäß § 10, Abs. 1, dritter Satz,
 - i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
14. Die Beschlüsse des Landesdelegiertentages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung und in der Versammlungs- und Wahlordnung kein anderes Mehrheitserfordernis genannt ist. Stimmenthaltungen werden nur bei der Notwendigkeit einer absoluten Mehrheit mitgezählt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen mitgezählt werden. In den übrigen Fällen des Erfordernisses einer Zweidrittelmehrheit werden Stimmenthaltungen nur dann mitgezählt, wenn dies gesondert in der Satzung festgelegt ist.
15. Der Ablauf der Wahlen und die jeweils erforderlichen Mehrheiten sind in § 15 VWO geregelt.

§ 7 Geschäftsführender Landesvorstand

1. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. der Landesvorsitzende
 - b. drei vom Landesdelegiertentag gewählte Stellvertreter
 - c. der Landesschatzmeister
 - d. der Landesgeschäftsführer
 - e. der Medienbeauftragte.

Doppelfunktionen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, führen jedoch nicht zu einer Stimmenmehrung.

2. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK Landesverband Rheinland-Pfalz nach Innen und Außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Des Weiteren erlässt er einen Geschäftsverteilungsplan. Gemeinsam vertretungsberechtigt sind der Landesvorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands. Im Verhinderungsfall kann ein Stellvertreter des Landesvorsitzenden an seine Stelle treten.

3. Der geschäftsführende Landesvorstand verfügt über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des durch den erweiterten Landesvorstand genehmigten Haushaltsplanes und hat jährlich einen Jahresabschluss und eine Vermögensübersicht vorzulegen. Näheres zum Finanzwesen regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
4. Dem gflaVo obliegt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, sofern dieser nicht bereits durch einen Beschluss des LDT bestellt wurde.
5. Der gflaVo ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Umsetzung bestimmter Aufgaben Berater oder Beauftragte zu berufen. Diese können ohne Stimmrecht zu Sitzungen jedes Organs eingeladen werden. Gleiches gilt für die Einrichtung von Fachkommissionen gemäß § 11
6. Der gflaVo ist darüber hinaus zuständig für die in dem Geschäftsverteilungsplan genannten Aufgaben sowie für alle Aufgaben, die nicht explizit anderen Organen zugewiesen sind.
7. Die Einladung zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder die Landesgeschäftsführung. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands möglich. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1 bis 3 können Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstands auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
8. Der gflaVo ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Enthaltungen zählen als „Nein“-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
10. Über sämtliche Sitzungen und auch die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist durch den Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Mitglieds ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands vorzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.
11. Der gflaVo wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen gflaVo im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist dem nächsten Landesdelegiertentag zur Kenntnis zu geben. Kann ein Mitglied des gflaVo seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, für diese Zeit eine andere Person mit den Aufgaben zu betrauen.

§ 8 Der Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. der geschäftsführende Landesvorstand
 - b. die Vorsitzenden der Bezirksverbände bzw. in deren Verhinderungsfall der Vertreter
 - c. der stv. Landesgeschäftsführer
 - d. der stv. Landesschatzmeister
2. Dem Landesvorstand obliegen die in dem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a. die Einberufung des Landesdelegiertentage
 - b. die Einberufung eines außerordentlichen Landesdelegiertentages.

§ 9 Der erweiterte Landesvorstand

1. Dem erweiterten Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- a. der Landesvorstand,
 - b. die Sprecher der Fachbereiche.
2. Die Aufgaben des erweiterten Landesvorstands sind in dem Geschäftsverteilungsplan niedergelegt. Darüber hinaus ist der erweiterte Landesvorstand für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans zuständig. Hierzu sind die beiden Kassenrevisoren hinzuzuziehen.

§ 10 Fachbereiche

1. Zur Vertretung von speziellen Mitglieder- oder Verbandsinteressen kann der geschäftsführende Landesvorstand Fachbereiche einrichten, die regelmäßig dem Landesvorstand berichten. Zu den Fachbereichen, die möglichst für die gesamte Dauer der Legislaturperiode eingerichtet werden sollten, zählen
 - a. Junge Kripo
 - b. Tarif
 - c. Chancengleichheit, Frauen und Familie
 - d. Ruhestand
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Medien
 - f. Kriminalitätsentwicklung

Weitere Fachbereiche können durch den LDT auf Antrag eingesetzt werden. Die Regelung zur kommissarischen Einsetzung von Fachbereichen durch den erweiterten Landesvorstand bleibt davon unberührt.

2. Die Fachbereiche können mit einfacher Mehrheit nach den Bestimmungen der Versammlungs- und Wahlordnung ihren Sprecher für maximal fünf Jahre wählen. Wenn sie von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, bestimmt der gLaVo Landesvorstand einen Sprecher des Fachbereichs. Diese Person ist, sofern vorhanden, zugleich Mitglied des entsprechenden Fachbereiches im Bundesverband. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Fachkommissionen

1. Zur Vertretung von speziellen oder längerfristigen Fachthemen kann der geschäftsführende Landesvorstand temporär Fachkommissionen einsetzen, die regelmäßig dem geschäftsführenden Landesvorstand berichten und diesen beraten.
2. Die Sprecher der Fachkommissionen werden vom gLaVo eingesetzt. Sofern diese keine Mitglieder des gLaVo sind, können sie mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstands teilnehmen und fristgerecht Anträge stellen.

§ 12 Kassenrevisoren

1. Die Prüfung der sachgerechten und wirtschaftlichen Haushaltsführung des Vorstandes wird durch zwei Kassenrevisoren ausgeübt, welche durch den Landesdelegiertentag gewählt werden.
2. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich und im letzten Jahr in zeitlicher Nähe zum ordentlichen LDT und umfasst den gesamten Zeitraum der Legislaturperiode bis zum Tag der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und von den Kassenrevisoren sowie von dem/der Landesschatzmeistern zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Delegierten mit der Tagesordnung zu übersenden.
3. Weitere Prüfungen können von den Kassenrevisoren jederzeit durchgeführt werden, mindestens jedoch einmal jährlich. Das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist dem erweiterten Landesvorstand bekannt zu geben.
4. Die Kassenprüfung erstreckt sich insbesondere auf:
 - a. die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes,
 - b. die Vollständigkeit der Belege
 - c. die Kassenbestände aller vorhandenen Konten
 - d. die aktuellen Forderungen gegenüber Dritten

e. Die Einnahmen und Ausgaben besonders im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan.

5. Als Kassenrevisor kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des erweiterten Landesvorstandes oder bei dem Landesverband angestellt ist.

Die Kassenrevisoren dürfen höchstens zweimal wiedergewählt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der/des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs.1 a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Der BDK e. V. hat sich eine Datenschutzordnung gegeben, die auch für den BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gilt.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bestellt der gLaVo einen Datenschutzbeauftragten, sofern eine Bestellung nicht durch den LDT erfolgte.
4. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den geschäftsführenden Landesvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem geschäftsführenden Landesvorstand erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor und ist frühzeitig bei der Definition von Zugriffsberechtigungen zu beteiligen.
5. Dem Datenschutzbeauftragten ist Zugang zu allen schriftlichen und elektronischen Datensammlungen im Landesverband zu ermöglichen, soweit sie personenbezogene Daten betreffen.

§ 14 Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung Mitarbeiter beschäftigen. Zum Abschluss und zu den Änderungen des Vertrages ist der geschäftsführende Landesvorstand ermächtigt.
3. Im Übrigen haben Inhaber von Ämtern einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Erstattung aufgrund eines Eigenbelegs möglich.
4. Für notwendige Sachmittel kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung

Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 15 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied im BDK Landesverband Rheinland-Pfalz können die nachfolgenden geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden.
 - a. Angehörige der deutschen Kriminalpolizei und der Verfassungsschutzämter,
 - b. Beamte sowie Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Kriminalprävention und des Opferschutzes,
 - c. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung,
 - d. Ehrenmitglieder

2. Mitglieder des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband.
3. Die Aufnahme ist in Textform gegenüber dem BDK Landesverband Rheinland-Pfalz zu beantragen und muss durch diesen bestätigt werden
4. Ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags in Anspruch nehmen.
5. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
6. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK Landesverband Rheinland-Pfalz nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der vorangegangenen Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
7. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK Landesverband Rheinland-Pfalz verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Tatsächlich entstehende Kosten für durch den BDK erbrachte Leistungen können auf Beschluss des gLaVo in Rechnung gestellt werden.
8. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft/Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz aus.
9. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Landesvorstand ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung, ihrer persönlichen Daten oder ihrer Besoldungs-/Entgeltgruppe innerhalb von vier Wochen dem gLaVo mitzuteilen.
11. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzungen und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. zu unterstützen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Antrag können fördernde Mitglieder in den BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der gLaVo. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. zu unterstützen und keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V.
2. Durch eine Person, die mit einem verstorbenen ordentlichen Mitglied verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V. Bei einem nahtlosen Eintritt des Hinterbliebenen in den BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wird die vorangegangene Mitgliedschaft des Verstorbenen angerechnet.

Gemäß den Bestimmungen der Satzung des BDK e.V. kann für die Dauer von bis zu 6 Monaten eine sogenannte Schnuppermitgliedschaft mit reduziertem Beitrag angeboten werden. Näheres hierzu regelt § 10 der Finanz- und Beitragsordnung des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
 - b. Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis,
 - c. Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d. Ausschluss durch den Landesvorstand nach § 19,
 - e. Tod.
2. Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber der Landesgeschäftsstelle wirksam erklärt werden.
3. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) und c) gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- und Ruhestandsverhältnis bzw. die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d) und e) gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b) und c) ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Kenntnis erlangt.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Landesvorstands auch erfolgen, wenn das Mitglied länger als zwei Quartale mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Wenn die Mitgliedschaft wegen rückständiger Beiträge beendet wurde, kann das Mitglied nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden. Die Beendigung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.
5. Personen, deren Mitgliedschaft endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. aus.
6. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
7. Nach dem Ausscheiden aus dem BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis sowie alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente im Eigentum des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. innerhalb von vier Wochen an den BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im BDK e. V.

§18 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen alle Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit zwei Quartalen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft automatisch. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.

Während eines Ausschlussverfahrens kann durch den Vorstand bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

§19 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein Verstoß gegen die in der Präambel aufgeführten Werte, gegen sonstige Bestimmungen der Satzung oder aber ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. _ Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzungen, Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Interessen und Werte des BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Art und Weise des Auftretens des Mitglieds in der Öffentlichkeit zu einem nachhaltigen Ansehensverlust des BDK führen kann oder öffentliche Äußerungen des Mitglieds – auch wenn sie

von der in Art. 5 GG normierten Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sind – den in der Präambel aufgeführten Werten zuwiderlaufen.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen mitgezählt. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen und dem betreffenden Mitglied vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b) vorliegt, ist das Mitglied vorher auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern. Bei besonders schweren Verstößen kann durch den Vorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Landesvorstands bei Vorliegen der in §19 Nr. 1 genannten Gründe mit einer zweidrittel-Mehrheit aberkannt werden.
4. Die Tatsachen, die den Ausschluss begründen könnten, sind dem Mitglied vor der Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich mitzuteilen. Ihm ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme, die allerdings 1 Monat nicht überschreiten soll, einzuräumen. Es sind allerdings keine Nachforschungen nach dem aktuellen Aufenthaltsort erforderlich, sofern der eingeschriebene Brief unzustellbar sein sollte oder nicht abgeholt wird.
5. In Fällen von minderer Bedeutung ist das Mitglied vor einem Ausschluss auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm ist Gelegenheit zu geben, dieses sofort zu ändern bzw. zu unterlassen. Sofern keine Änderung erfolgt bzw. das schädigende Verhalten fortgesetzt wird, kann auch in derartigen Fällen sodann das Ausschlussverfahren durchgeführt werden.
6. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der geschäftsführende Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit zugleich mit der Anhörung das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte anordnen.
7. Gegen die Entscheidungen, mit der das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet wird und der Ausschluss aus dem BDK erfolgt, kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e.V. eingelegt werden. Diese Frist ist nur dann gewahrt, wenn der jeweilige Antrag dort fristgerecht eingeht. In Fällen der Fristversäumung kommt eine Wiedereinsetzung nur unter den in §§ 44,45 StPO genannten Voraussetzungen in Betracht.
8. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist innerhalb des BDK unanfechtbar.

§ 20 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Lastschriftinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
2. Der Beitrag gliedert sich in einen Bundesanteil und einen Landesanteil. Die Höhe des Bundesanteiles wird durch den Bundesdelegiertentag des BDK e. V. festgelegt. Die Höhe des Landesanteiles wird durch Landesdelegiertentag festgelegt. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
3. Die vom Bundesdelegiertentag des BDK e. V. beschlossene Beitragsordnung ist für die Verbände verpflichtend.

§ 21 Sanktionsmöglichkeiten

1. Verstöße gegen diese Satzung oder Rechtsgrundlagen können auf Antrag des Landesvorstands durch den Bundesvorstand geahndet werden. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Durch den Bundesvorstand bestätigte Verstöße können folgendermaßen geahndet werden:
 - a. Rüge oder Verweis,
 - b. Entzug des Stimmrechts,
 - c. Geldstrafe, je nach Schwere des Verstoßes von 50,00 € bis 500,00 €,
 - d. Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
 - e. Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
 - f. Ausschluss aus dem Verein.

2. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Dieses entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§22 Bundessatzung

Bei allen Angelegenheiten, die in der vorliegenden Satzung und den rheinland-pfälzischen Ordnungen nicht geregelt werden, gelten, sofern vorhanden, die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung und der jeweiligen Ordnungen.

§23 Streitfälle und Vereinsinterne Schlichtung

Verbandinterne Schlichtungen erfolgen über die Bundesschiedskommission und regeln sich gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung und der Bundesschiedsordnung.

§24 Auflösung

1. Der BDK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. kann durch Beschluss Landesdelegiertentages mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Sitzung des LDT gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an den BDK e. v., welcher es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§26 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss des 1. Außerordentlichen Landesdelegiertentages der 13. Amtsperiode am 02.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom 13. Landesdelegiertentag beschlossene Satzung vom 24. November 2021 außer Kraft.
2. Diese Satzung wird ergänzt durch die Versammlungs- und Wahlordnung, die Geschäftsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung.

Der geschäftsführende Landesvorstand:

Christian Soulier Landesvorsitzender _____

Lothar Butzen stellvertretender Landesvorsitzender _____

Mark Seither stellvertretender Landesvorsitzender _____

Frank Thomas stellvertretender Landesvorsitzender _____

Tanja Schmitz-Werner Landesgeschäftsführerin _____

Engelbert Werner Landesschatzmeister _____

Andreas Lock

Medienbeauftragter
